

Entschädigungsleistungen nach 1945 für Deserteure und Kriegsdienstgegner

Wir stehen hier heute am Gedenkort für Deserteure und für andere Opfer der NS-Militärjustiz. 2015 wurde er eingeweiht. Die Hamburger Bürgerschaft hatte einstimmig den Beschluss gefasst, so diese Gruppe NS-Verfolgter angemessen zu würdigen.

Lange Zeit geschah dieses in der Bundesrepublik nicht. Keine Würdigung – keine Anerkennung als NS-Verfolgte – keine Entschädigung. Was hat sich geändert?

Wehrdienstverweigerer, Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“ wurden zwar rehabilitiert, sie sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen wurden in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel bis heute aber nicht gesetzlich als NS-Verfolgte anerkannt und erhalten keine „Opferrente“, wie es zurzeit in der Öffentlichkeit diskutiert wird.

Die Verurteilten hatten nur Entschädigungsansprüche, sofern man ihre Verhaltensweisen als politischen oder religiösen Widerstand ansah. Dann wäre die Bestrafung durch den NS-Staat als Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft oder des Glaubens gewertet worden und hätte nach dem Bundesentschädigungsgesetz entschädigt werden können. Das geschah aber nur in ganz wenigen Ausnahmefällen. Die höchsten bundesdeutschen Gerichte urteilten jahrzehntelang anders.

Zu Zeiten der sogenannten Wiederbewaffnung urteilte der Bundesgerichtshof 1956 letztinstanzlich im Fall eines Zeugen Jehovas, der 1943 wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war: Seiner Ehefrau wurde keine Hinterbliebenenrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt. Der Bundesgerichtshof erkannte die Rechtsgrundlage des Urteils, die Kriegssonderstrafrechtsverordnung, als rechtsgültig an, obwohl die Alliierten diese unmittelbar nach Kriegsende als NS-Unrecht gekennzeichnet und aufgehoben hatten. Die Vollstreckung des Urteils wäre wegen der Kriegsdienstverweigerung und nicht etwa wegen des Glaubens erfolgt, also keine Entschädigung. Ein Zusammenhang zwischen Glauben und Kriegsdienstverweigerung wurde verneint.

In einem ähnlich gelagerten Fall führte der Bundesgerichtshof 1964 zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung aus: „Es läßt sich nicht sagen, daß diese Vorschrift sich eindeutig als [...] Unrechtsnorm dargestellt habe ... Diese Folgerung würde bedeuten, daß Richter, die seinerzeit auf Grund dieser Norm Strafen verhängt haben, damit in jedem Fall nicht Recht gesprochen, sondern schlechthin Unrecht verübt hätten.“ Was damals Recht war, konnte in der Bundesrepublik kein Unrecht sein, wie es der ehemalige NS-Marinerichter und spätere Ministerpräsident von Baden-Württemberg Hans Filbinger so treffend ausdrückte.

Erst Jahrzehnte später - 1998! – wurde, und man muss sagen endlich, genau dieses mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege offiziell festgestellt.

In einem anderen Fall, das sogenannte Soldat-Bock-Urteil, entschied der Bundesgerichtshof 1962, dass Wehrdienstverweigerung kein sinnvoller Versuch gewesen sei, den NS-Unrechtsstaat zu beseitigen. Individuelles „Fernbleiben“ sei nicht geeignet gewesen, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu beschleunigen. Daher läge kein politischer Widerstand vor, der zu entschädigen sei.

Verurteilungen wegen Fahnenflucht stellten weiterhin nach Meinung der Gesetzgeber grundsätzlich keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes dar. Diese Auffassung teilte die Bundesregierung noch in ihrem Bericht vom 31. Oktober 1986 über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht: *„Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im Allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung, z. B. in den westeuropäischen Staaten, während des Krieges mit Strafe bedroht waren.“*

Im Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) wurde ebenfalls ein Ausschließungsgrund formuliert. In §1 des Gesetzes heißt es, dass nur Schädigungen durch Straf- und Zwangsmaßnahmen anerkannt werden, „wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen“ sind. Gesundheitlich geschädigte Antragsteller oder Hinterbliebene hingerichteter

Soldaten mussten beweisen, dass eine Verurteilung wegen Fahnenflucht in der NS-Zeit „offensichtliches Unrecht“ war. Dieses gelang ihnen in der Regel bis in die 1990er-Jahre nicht. Erst das Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 stellte einen grundlegenden Wandel der bisherigen Rechtsprechung dar. Die Militärgerichte seien als „Gehilfen des NS-Terrors“ und als Mittäter in einem „völkerrechtswidrigen Krieg“ zu sehen. Mit diesem Urteilspruch, die Todesurteile der Wehrmachtsgerechtigkeit als grundsätzlich unrechtmäßig zu bewerten, musste zukünftig nicht mehr im Einzelfall nachgewiesen werden, dass das jeweilige Kriegserichtsurteil Unrecht war.

Die 1988 erlassenen Härterichtlinien zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz ermöglichten es ab dieser Zeit den ehemaligen Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und „Wehrkraftzersetzer“, Anträge für Einmalleistungen und bei sozialen Notlagen auch für laufende Leistungen zu stellen. In den ersten Jahren nach Verabschiedung dieser Härterichtlinien wurden aber nur wenige Anträge der Opfer der NS-Militärjustiz positiv entschieden.

Die 1990 gegründete Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V. mit ihrem unermüdlich engagierten Vorsitzenden Ludwig Baumann setzte sich zu dieser Zeit bundesweit für die gesellschaftliche Rehabilitation und materielle Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz ein und bewirkte Veränderungen.

Der Einstellungswandel gegenüber denen, die sich dem NS-Regime und seinen Angriffsplänen verweigerten, den Krieg nicht mitmachten, die sich dagegen aussprachen, wegliefen oder sich selbst verstümmelten, wurde insbesondere durch die Friedensbewegung und durch neuere militärhistorische Forschungen gefördert. Besonders möchte ich an die Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“ erinnern. Sie bedeutete in der öffentlichen Wahrnehmung einen Wendepunkt.

Eine weitere positive Entwicklung ließ das aufsehenerregende Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 16. November 1995 über den „Tatbestand der Rechtsbeugung ... bei Mitwirkung an Todesurteilen“ erwarten. Das Verfahren drehte sich eigentlich um die Verurteilung eines DDR-Strafrichters, enthielt aber Grundsatzaussagen, die sich auch auf die NS-Zeit bezogen. „Das menschenverachtende nationalsozialistische Regime wurde durch willfährige Richter und Staatsanwälte gestützt, die das Recht pervertierten. Die Grausamkeit, die das Bild der Justiz in der NS-Zeit prägt, gipfelte in einem beispiellosen Mißbrauch der Todesstrafe.“

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass sich diese Richter eigentlich „wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen“ in der Bundesrepublik hätten verantworten müssen. Das musste aber kein Richter in der Bundesrepublik.

Für den Gesetzgeber lag es nunmehr nahe, die nazistischen Todesurteile aufzuheben. Letztlich beschloss der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ – noch in der Kanzlerschaft von Helmut Kohl (CDU). Es erklärt in Artikel 1 alle NS-Urteile, „die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, (für) aufgehoben.“

Ein finanzieller Entschädigungsanspruch, der über das nach anderen Vorschriften Gewährte hinausgeht, wurde durch das Gesetz – und auch bei den Änderungen in den späteren Jahren – nicht ermöglicht.

In 2002 wurde das Gesetz von der neuen rot-grünen Bundesregierung weiter präzisiert. Jetzt wurden auch die Urteile der Militärgerichte gegen Deserteure aufgehoben.

Am 24. September 2009 wurde zudem ein neuer Gesetzentwurf zur Aufhebung der Urteile gegen sogenannte Kriegsverräter vom Bundestag einstimmig beschlossen. Seitdem ist zur Aufhebung von Urteilen wegen „Kriegsverrats“ keine Einzelfallprüfung mehr erforderlich.

Die Rehabilitation der Betroffenen bedeutete aber leider nicht, dass sie in die Entschädigungsregelungen des Bundes, d. h. das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), einbezogen wurden. Außer der Einmalleistung (7500 DM bzw. 3834,68 €) nach dem „Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitation und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten“ vom 17. De-

zember 1997 konnten nur Leistungen nach den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetz beantragt werden.

Es gibt also keine „Opferrente“ für Deserteure, Kriegsdienstgegner und „Wehrkraftzersetzer“. Es gibt lediglich Einmalleistungen und ergänzende laufende Leistungen nach den „außergesetzlichen Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes“.

Voraussetzung war, dass das 1998 erlassene Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege nazistische Urteile aufhob. Nur so besteht überhaupt für diese Verfolgtengruppe ein prinzipieller Anspruch nach den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auf eine einmalige und unter weiteren Voraussetzungen auf laufende Leistungen.

Wollte man Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erhalten, musste man bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Die Staatsanwaltschaft hat eine Bescheinigung erteilt, dass ein Urteil gegen den Antragsteller bspw. durch ein Militärgericht aufgehoben wurde.
- Die Dauer einer verbüßten Haft muss nachgewiesen werden.
- Die Haft muss bei KZ-Haft mindestens 9 Monate, bei anderen Haftstätten 18 Monate betragen.
- Für Leistungen muss man zum Zeitpunkt der Schädigung Deutscher gewesen sein.
- Man muss bei Leistungsgewährung seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Man darf nach 1949 nicht die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft haben.
- Man darf nicht nach 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sein.

In der Regel wurde dann eine einmalige Leistung von maximal 2.556,46 € gewährt.

Eine laufende Leistung erhielt nur derjenige als „besonderer Ausnahmefall“ wenn „außergewöhnliche Umstände“ eine solche nötig machten. Der Antragsteller musste sich in einer Notlage befinden, zurzeit heißt das: ein Einkommen unter 1.209 € bei alleinstehenden Antragstellern, 1.522 € bei verheirateten. Die Höhe der ergänzenden laufenden Leistungen bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem verfügbaren Familieneinkommen und der genannten Notlagengrenze. Wer zu viel Einkommen bspw. Rente hat, erhält keine Leistung.

Diejenigen, die in einem Alten- oder Pflegeheim wohnen, erhalten als sogenanntes Heimtaschengeld eine monatliche Leistung von zurzeit 352 €.

Vor fast drei Jahren weihten im November 2015 hier auf diesem Platz der damalige Bürgermeister Olaf Scholz und Ludwig Baumann, der seinerzeitige Vorsitzende der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, den Gedenkort für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz ein.

Olaf Scholz sagte damals zu Ludwig Baumann: „Den Kampf für die Anerkennung der Opfer der NS-Militärjustiz machte er sich seither zur Lebensaufgabe – ein Einsatz für den Sie sich meines Respekts sicher sein können.“

Posthum begegnet Olaf Scholz jetzt in seinem neuen Amt als Bundesfinanzminister Ludwig Baumann wieder.

Die im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums angesiedelte Generalzolldirektion Köln schickte eine Zahlungsanforderung an den Sohn von Ludwig Baumann. Ludwig habe knapp 3500 € Zuviel an Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz als ehemaliger Deserteur erhalten, die jetzt zurückgezahlt werden müssten. Was hatte Ludwig Baumann getan? Er war ins Pflegeheim gezogen. Dort hatte er nur noch einen Anspruch auf Leistungen von 352 € statt zuvor auf 646 €. Was er nicht wusste, seine Leistung nach den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes war einkommens- und ortsabhängig.

Der Umzug ins Pflegeheim halbierte seine bisherige Leistung. Hier zeigt sich, dass es keine Opferrente für Ludwig war, wie es zunächst erscheinen mochte. Es war wie der Gesetzgeber

sagt, eine „Ausnahmeregelung“ beim Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“, sprich in Ludwigs Fall, sein Einkommen war bei Antragstellung sehr gering. Hätte er mehr Altersrente bekommen, hätte er überhaupt keine laufende Leistung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz bekommen. „Der Ausgleich für das erlittene Unrecht“ wie die Geldleistung begründet wird, wird in Abhängigkeit vom sozialen Status gewährt. Hat jemand ein Einkommen über der „Notlagengrenze“ gibt es nichts. Muss jemand, der Leistungen bezieht, ins Pflegeheim, gibt es einen in der Regel gekürzten Betrag.

Es gibt nur noch sehr wenige NS-Verfolgte in Deutschland, die nicht oder nicht ausreichend gesetzlich entschädigt werden.

Olaf Scholz sagte bei der Einweihung des Deserteurs-Denkmal hier in Hamburg: „Das Umdenken kam spät. Nicht zu spät, aber doch beschämend spät.“ Diese Sätze gelten auch für die Entschädigung der Deserteure und der anderen NS-Verfolgten, die noch leben und auf eine ausreichende und verlässliche gesetzliche Entschädigung für das erlittene NS-Unrecht warten. **Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ich würde sagen, es besteht die Pflicht, allen noch lebenden NS-Verfolgten eine gesetzliche Rente zu zahlen, um ihnen einen würdigen Lebensabend zu ermöglichen.**